

An die Notarinnen und Notare

Einstellung der Bezugs-Services der NotarNet GmbH für das Bundesgesetzblatt Teil I und der Bundesnotarkammer für die Verkündungsblätter der Länder

26. Juli 2022

Sehr geehrte Notarinnen und Notare,

mit Blick auf den Bezug des Bundesgesetzblattes bzw. des Verkündungsblatts des Landes durch Notarinnen und Notare treten ab 1. Januar 2023 folgende Änderungen ein:

1. Ab dem 1. Januar 2023 entfällt, wie im Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 9/2021 vom 26.07.2021 erwähnt, § 32 BNotO, sodass auf Ebene der BNotO keine Vorschrift zum Pflichtbezug des Bundesgesetzblatts und des Verkündungsblatts des Landes mehr existiert. Unbeschadet bleibt aber das Fortbildungsgebot in § 14 Abs. 6 BNotO.
2. Zudem hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens veröffentlicht. Nach dessen § 3 Abs. 1 soll ab dem 1. Januar 2023 die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen in einer amtlichen elektronischen Ausgabe des Bundesgesetzblatts erfolgen, die nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs frei im Internet zugänglich ist und nach § 5 des Entwurfs über einen unentgeltlichen elektronischen Benachrichtigungsdienst verfügt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Gesetzesentwurf alsbald verabschiedet und verkündet wird.

Bislang bietet die Bundesnotarkammer einen kostenfreien Bezugsservice für die Verkündungsblätter der Länder an. Zudem unterhält die NotarNet GmbH für Bestandskunden einen kostenpflichtigen Service zum Bezug des Bundesgesetzblatts.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass diese Services vor dem Hintergrund der zuvor genannten Änderungen zum Jahresende 2022 eingestellt werden.

NotarNet GmbH
Burgmauer 53
50667 Köln

Tel.: 0800 3 550 200
Fax: 0221 277 93 580

kundenservice@notarnet.de
<https://www.notarnet.de>
<https://onlinehilfe.bnotk.de>

Geschäftsführer:
Christian Daunis

Sofern Sie Nutzer des kostenpflichtigen BGBI-Angebots der NotarNet GmbH sind, möchten wir Sie bereits an dieser Stelle darüber informieren, dass Sie über dieses Schreiben hinaus noch ein separates Kündigungsschreiben der NotarNet GmbH erhalten werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesnotarkammer und NotarNet GmbH

¹ <https://www.bnotk.de/intern/rundschreiben-der-bundesnotarkammer/details/gesetz-zur-modernisierung-des-notariellen-berufs-rechts-und-zur-aenderung-weiterer-vorschriften>.

² BR-Drs. 243/22.

³ <https://www.bnotk.de/intern/pflichtblattbezug>